

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Trockenhang am Trappenberg, Flörsheim-Dalsheim"
Kreis Alzey-Worms
vom 20. Januar 1988

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Trockenhang am Trappenberg, Flörsheim-Dalsheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 1,9 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Nieder-Flörsheim die Grundstücke Flur 5 Nr. 86 und 88.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Trockenhanges mit Magerrasen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
4. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich die Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
6. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen,
7. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
8. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
9. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen,
10. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
11. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
12. die Beseitigung oder Beschädigung bewachsener Böschungen oder Steilwände,
13. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
14. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
15. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 4,

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde, in Fällen des § 4 Nr. 9, 13 oder 14 die Obere Landespflegebehörde, Personen im Einzelfall befreien.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche , die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 4 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält einschließlich Wildfutterplätze anlegt oder unterhält,
- § 4 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 6 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere motorbetriebene Modellflugzeuge betreibt,
- § 4 Nr. 7 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 8 die derzeitige Nutzung ändert,
- § 4 Nr. 9 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, ausbringt,
- § 4 Nr. 10 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 12 bewachsene Böschungen oder Steilwände beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 13 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 14 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
- § 4 Nr. 15 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Alzey-Worms vom 1. Oktober 1971 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 24 vom 28.12.1971) wie folgt geändert:

Das im Naturdenkmalbuch des Kreises Alzey-Worms (veröffentlicht als Anlage zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Alzey-Worms vom 1. Oktober 1971) unter lfd. Nr. 78 aufgeführte Naturdenkmal "Wuchsort der Küchenschelle in der Gemarkung Flörsheim-Dalsheim" wird aufgehoben.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 20. Januar 1988
In Vertretung



(Zuber)
1. Kreisdeputierter

Anlage:
Karte mit Grenzeintragungen